

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) und zur Verlängerung der bereits ergangenen Allgemeinverfügungen vom 18.03.2020 und 24.03.2020 angeordnet:

- 1. Soweit Zusammenkünfte nach § 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus vom 17. März 2020 nicht bereits untersagt sind, sind nichtöffentliche (private) Zusammenkünfte, bei denen es zu einer Begegnung von mehr als 2 weiteren Menschen über die Anzahl der dem jeweiligen Hausstand angehörenden Personen hinaus kommt, untersagt.**

1.1.

Blutspendetermine dürfen abweichend von der oben genannten Regelung durchgeführt werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die Anzahl der Mitarbeiter/innen und Helfer/innen sind auf die unbedingt notwendige Anzahl zu beschränken.**
- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass sich jeweils möglichst wenige Personen im Blutspende-Raum aufhalten.**
- Die Spender/innen müssen in einen Abstand von mindestens 1,50 m liegen/sitzen.**
- Für den Auf- und den Abbau der Örtlichkeit darf die Anzahl der anwesenden Personen von höchstens 10 nicht überschreiten.**
- Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen (u.a. für Warte- und Blutspende-Plätze) getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.**

1.2.

Soweit im Rahmen der Landesverordnungen der Unterricht an Schulen vor dem 03.05.2020 wieder aufgenommen werden darf, gehen die landesrechtlichen Regelungen vor.

1.3

Zum Zwecke der Durchführung der Abiturprüfungen im Prüfungsfach Sport, dürfen sich auf Sportplätzen, in Stadien, (Schul-)sporthallen und -schwimmbädern die für die Abnahme der Prüfungen notwendige Anzahl an Prüfer/innen, Lehrer/innen und Schüler/innen unter Beachtung des Abstandsgebots von 1,50 m aufhalten und die Einrichtungen entsprechend geöffnet werden.

1.4

Begründete Ausnahmen von dieser Untersagung können durch die Bürgermeister, soweit es sich um Veranstaltungen im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet handelt und durch den Landrat, soweit es sich um Veranstaltungen des Landkreises handelt, zugelassen werden.

1.5

Im Übrigen können abweichende Regelungen im Rahmen des kommunalen Hausrechts getroffen werden.

- 2. Abweichend von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus dürfen Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen im engsten Familien- und/oder Freundeskreis mit maximal 10 Personen (zuzüglich Bestatter/in, Pfarrer/in, freie Trauerredner/in sowie Sargträger/innen) stattfinden.**

2.1

Trauerfeiern dürfen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

2.2.

Die verantwortlichen Bestatter haben auf die Einhaltung der geltenden Regelungen zu achten.

Begründete Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung können durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.

- 3. Die teilnehmenden Personen an einer Veranstaltung nach Ziffern 1 und 2 haben in jedem Fall (auch in einem Wartebereich, sowie im Freien) einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander zu halten; davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.**
- 4. Die Veranstalter bzw. Bestatter haben alle Teilnehmenden an Veranstaltungen nach den Ziffern 1 und 2 in eine Anwesenheitsliste mit mindestens Angabe von Vor- und Zuname, vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) und Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.**
- 5. Auf Anforderung ist dem Gesundheitsamt des Odenwaldkreises die in Ziffer 4 genannte Liste sofort und vollständig auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Liste für die Dauer von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren.**
- 6. Hinsichtlich des Besuchsverbots gelten nunmehr die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020, sodass eine Regelung durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises nicht mehr nötig ist.**
- 7. Die Anordnung tritt in Kraft ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis einschließlich 03. Mai 2020.**

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu Ziffern 1-3:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Hessen derzeit stark verbreitet. Im gesamten Land Hessen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Dies gilt auch für den Odenwaldkreis.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die Ausprägung des durch SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) hervorgerufenen Krankheitsbildes COVID-19 kann von einem symptomfreien, symptomarmen, mittelschweren, schweren und schwersten Verlauf die ganze Bandbreite von Verläufen annehmen. Auch durch asymptomatisch infizierte Personen und durch mild Erkrankte kann eine Übertragung des Virus stattfinden.

Das Verbot dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung insbesondere der Intensiv- und Beatmungskapazitäten geringer ausfällt bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Derzeit haben die bisher von Landesseite und auch vom Landkreis getroffenen Regelungen zwar zu einer Verlangsamung der Ansteckungszahlen und damit der Verbreitung des SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus) geführt, allerdings darf eine vorzeitige und zu weitgehende Lockerung der bisher getroffenen Regelungen nicht zu einem Wiederanstieg der Reproduktionszahl und der Verdopplungszahl der Corona-Fälle führen. Dementsprechend wurde von Bund und Ländern die Aufrechterhaltung der Kontaktbeschränkungen beschlossen.

Nach § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 ist der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. In Konkretisierung dieser Regelungen erfolgt die in Ziffer 1 getroffene Verfügung, die jedoch im Einzelfall eine Ausnahme durch den Bürgermeister oder den Landrat ermöglicht.

Bei Veranstaltungen im privaten Bereich mit mehr als 2 Teilnehmenden, die über die Anzahl der dem jeweiligen Hausstand angehörenden Personen hinausgeht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der räumlichen Nähe und dem Aufenthalt auch in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots in der Regel schwierig ist. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass Personen im privaten Bereich eher auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Dies begünstigt eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 (kurz neues Coronavirus).

Im Falle von Trauerfeiern und Bestattungen ist dem Bedürfnis der Angehörigen Rechnung zu tragen, dass eine wenigstens im kleinsten Familien- und Freundeskreis stattfindende Trauerfeierlichkeit bzw. Bestattung ermöglicht werden sollte.

Allerdings muss zu Präventionszwecken sichergestellt werden, dass die Trauerfeierlichkeit/Bestattung nicht in geschlossenen Räumen stattfindet und ein ausreichender Abstand zwischen den Personen, die nicht einem Haushalt angehören eingehalten wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung und die im Übrigen verfügbaren Dokumentationspflichten im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Bei privaten Veranstaltungen treffen diese Kriterien bereits bei deutlich geringerer Personenzahl zu, zumal diese in der Regel auf noch engerem Raum stattfinden. Hier wiegt der Grundrechtseingriff allerdings schwerer. Daher ist die Anordnung der Dokumentationspflicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 4 und 5:

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch einen Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer größeren Anzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Wegen der steigenden Zahl der Infektionsfälle und der zeitlichen Dringlichkeit einer eventuellen Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt ist die grundsätzliche Anordnung der Dokumentationspflicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 6:

Die Ziffer dient der Klarstellung, da nach Erlass der Allgemeinverfügung eine landesrechtliche Regelung erfolgt ist.

Zu Ziffer 7:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie wird in Anlehnung an die Landesregelungen verlängert und bis zum 03.05.2020 befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben oder verlängert.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt**

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 17. April 2020

gez.

Frank Matiaske
Landrat